

Veröffentlichung
1. Nachtragshaushaltsatzung des Amtes Sternberger Seenlandschaft
für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 10.08.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen) folgende 1. Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt	3.130.200	3.420.500
der Gesamtbetrag der Erträge	3.136.200	3.417.300
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	-6.000	3.200
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von		
	von bisher EUR	Auf EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	3.068.500	3.358.500
Der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	3.086.800	3.357.100
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-18.300	1.400
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0	0
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0	25.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0	-25.000

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf bisher 50.000 EUR unverändert

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Amts- und Schulumlage

Die Amtsumlage wird wie folgt festgesetzt:	von bisher 19,87 i.H. der Umlagegrundlage auf 18,91 % i.H. der Umlagegrundlage	
Die Schulumlage für die Grundschule des Amtes wird wie folgt festgesetzt:	von bisher 1.350 EUR/Schüler	unverändert
Die Schulumlage für die Regionale Schule wird wie folgt festgesetzt:	von bisher 1.550 EUR/Schüler	unverändert

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt
bisher 1,870 Vollzeitäquivalente (VzÄ).
unverändert

§ 7 weitere Vorschriften

7.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

- a. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen, ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen, im Finanzhaushalt ein erheblicher negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen entstehen oder ein bereits ausgewiesener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen sich wesentlich erhöhen wird; § 51 Absatz 4 bleibt unberührt,
- b. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen, Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
- c. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen zu Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
- d. Bedienstete eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 KV sind Beträge von mehr als 50.000,00 €.

7.2. Entscheidungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Gemeindevertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Bürgermeisters übersteigt.

7.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

7.3.1 Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts – entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt – gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind ausgenommen

- DK 0001 Personalaufwendungen
- DK 0002 Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwendungen
- DK 0003 Investitionen Teilhaushalt Schule
- DK 0004 Investitionen Amtsfeuerwehr
- DK 0005 Versicherungsaufwendungen
- DK 0009 Abschreibungen
- DK 0010 Teilhaushalt 1 Zentrale Dienste Aufwendungen
- DK 0020 Teilhaushalt 2 Schule, Hort, Sporthalle Aufwendungen
- DK 0022 Hüpfburg
- DK 0030 Teilhaushalt 3 zentrale Finanzdienstleistungen
- DK 0040 Teilhaushalt 4 Amtsfeuerwehr Aufwendungen

Innerhalb dieser Deckungskreise 0001 – 0040 sind alle Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

7.3.2 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

7.3.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für laufende Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

7.3.4 Gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik werden Erträge/Einzahlungen aus Spenden für bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen (Zweckbindung entsprechend Spendenvermerk) innerhalb eines Teilhaushaltes für deckungsfähig (unecht) erklärt.

7.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

7.4.1. Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen

und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

7.5 Übertragbarkeit

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für laufende Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden für übertragbar erklärt, soweit hinsichtlich der Ansätze im laufenden Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder sie in sonstiger Weise gebunden sind. Darüber hinaus können Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen durch Haushaltsvermerk für ganz oder teilweise übertragbar erklärt werden ohne Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr. Im Übrigen gelten die Festlegungen in der GemHVO-Doppik § 15.

Haushaltsvermerke zur Übertragbarkeit 211010.52310000 und 215010.5231000

7.6 Kreditaufnahmen und Umschuldungen

Die Entscheidung über die günstigste Kreditaufnahme oder Umschuldung trifft der Amtsvorsteher und die Kämmereramtssleiterin.

Weitere Vorschriften nach § 45 KV M-V Absatz 3 möglich.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1.	zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich		
		von bisher	288.362 EUR
		auf voraussichtlich	297.562 EUR
2.	zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen Zum 31. Dezember des Haushaltsjahres		
		Von bisher	230.835 EUR
		Auf voraussichtlich	250.535 EUR
3.	zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres		
		von bisher	309.645 EUR
		auf voraussichtlich	318.845 EUR

Sternberg , d. 05.11.2020

Schröder
Amtsvorsteher

Hinweise:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Sternberger Seenlandschaft für das Haushaltsjahr 2020 ist gemäß §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.08.2020 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtige Festsetzungen.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird im Internet unter www.amt-ssl.de am 11.11.2020 bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom 23.11.2020 bis 01.12.2020 nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 03847/444540 (Frau Toparkus) in der Verwaltung des Amtes Sternberger Seenlandschaft, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 24 einsehbar.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Schröder
Amtsvorsteher